

**Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen**

Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2023

TOP: 8 Änderung der Gebührenordnung für die
Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

Sitzungsvorlage
öffentlich

Anlagen: -

Az.: 761.44 - We

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Bempflingen zu.

Sachstand:

Mit Wirkung zum 13. Juni 2006 wurde die Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses letztmalig geändert.

Im Hinblick auf die finanzielle Situation – wie unter Top 4 und 6 erläutert - schlägt die Verwaltung vor die Gebühren des Dorfgemeinschaftshauses pauschal um 50 % zu erhöhen. Angesichts der letztmaligen Änderung vor 17 Jahren und der Entwicklung der Inflation scheint dies angemessen. Die Heizkostenpauschalen sollen den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Heizkostenverbräuche werden hierfür aktuell noch ermittelt und die neuen Beträge nachgereicht.

Im Jahr 2023 konnten bisher Einnahmen aus der Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses in Höhe von 8.900 Euro erwirtschaftet werden. Bei ungefähr gleichbleibender Auslastung könnten mit der Erhöhung Mehreinnahmen von ca. 4.400 Euro generiert werden.

Aus diesem Grund wird die Gebührenordnung wie folgt geändert:

**Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des
Dorfgemeinschaftshauses Bempflingen**

§ 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

**§ 4
Gebührenhöhe**

I. Sportliche Veranstaltungen

1. Bei sportlichen Veranstaltungen, die außerhalb der kostenlosen Übungseinheiten stattfinden, werden für die Benutzung der Halle einschließlich Reinigung und Benützung der Duschen und Sportgeräte folgende Gebühren erhoben:

bei einer Zeit

bis zu 4 Std.

über 4 Std.

	€	€
a) für eine Jugendsportveranstaltung	60,00	90,00
b) für sonstige Sportveranstaltungen	90,00	135,00

2. Bei Verbandsspielen oder Wettkämpfen örtlicher Vereine oder Vereinigungen ermäßigen sich die Gebühren von Ziff. 1 um die Hälfte.
3. Benützung des Kraftsportraumes außerhalb der kostenlosen Übungseinheiten 15,00 €
4. Die Gebühren nach Ziff. 1 und 3 erhöhen sich bei auswärtigen Veranstaltern jeweils um 50 %.

II. Kulturelle und sonstige Veranstaltungen

Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen werden folgende Gebühren und Nebenkosten erhoben:

bei einer Zeit	bis zu 4 Std.	über 4 Std.
	€	€
1. Miete für die ganze Halle oder den großen Hallenteil	90,00	113,00
2. Miete für den kleinen Hallenteil	45,00	57,00
3. Miete für den ungeteilten Veranstaltungsraum	45,00	60,00
4. Miete für einen abgeteilten Veranstaltungsraum	19,00	26,00
5. Miete für das gesamte Foyer	23,00	30,00
6. Miete für den oberen Teil des Foyers	11,00	15,00
7. Miete für den Untergeschossraum	15,00	19,00
8. Für Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, wenn diese an einem anderen Tag liegen als die Veranstaltung stattfindet, werden jeweils 50 % der Miete für die jeweils benützten Räume berechnet. Im Zusammenhang mit einer Probe fallen diese Kosten nicht an.		
9. Bestuhlung und Betischung durch den Hausmeister		
a) der ganzen Halle oder des großen Hallenteils		150,00 €
b) des kleinen Hallenteils		45,00 €
c) der unabgeteilten Veranstaltungsräume		57,00 €
d) eines abgeteilten Veranstaltungsraumes		23,00 €
10. Bestuhlung durch den Hausmeister		
a) der ganzen Halle oder des großen Hallenteils		84,00 €
b) des kleinen Hallenteils		30,00 €
c) der unabgeteilten Veranstaltungsräume		45,00 €
d) eines abgeteilten Veranstaltungsraumes		15,00 €

11. Benutzung der Bühnenpodeste unter Anleitung des Hausmeisters beim Aufbau; ausgenommen Mitglieder des Veranstaltungsrings 8,00 €
12. Benutzung der Vorbühne unter Anteilung des Hausmeisters beim Aufbau; ausgenommen Mitglieder des Veranstaltungsrings 23,00 €
13. Benutzung der Mikroortanlage, ausgenommen Mitglieder des Veranstaltungsrings 75,00 €
14. Benutzung der Küche bzw. Bar je nach Inanspruchnahme 20,00 – 150,00 €
- | Gebührenrahmen: | 0 – 200
Personen
€ | 200 – 400
Personen
€ | mehr als 400
Personen
€ |
|--|--------------------------|----------------------------|-------------------------------|
| a) Getränkeausschank | 23,00 | 30,00 | 38,00 |
| b) Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen | 45,00 | 60,00 | 90,00 |
| c) Getränkeausschank und Ausgabe kalter und warmer Speisen | 75,00 | 98,00 | 143,00 |
| d) Reinigung der Schankanlage | | | 19,00 |
| e) Zuschlag bei extremer Beanspruchung der Küche | | | 23,00 |
| f) Barbetrieb | | | 38,00 |
15. Reinigungskosten
- a) für die ganze Halle oder den großen Hallenteil 113,00 €
 - b) für den kleinen Hallenteil 38,00 €
 - c) für die unabgeteilten Veranstaltungsräume 53,00 €
 - d) für einen abgeteilten Veranstaltungsraum 19,00 €
 - e) für das gesamte Foyer 53,00 €
 - f) für den oberen Teil des Foyers 19,00 €
 - g) für den Untergeschossraum 23,00 €
16. Reinigungszuschlag
- a) Für Veranstaltungen, bei denen die Tanzunterhaltung im Vordergrund steht, wird ein Zuschlag auf die gem. Ziff.15 zu entrichtenden Reinigungskosten in Höhe von 100 % für die jeweils benützten Räume erhoben.
 - b) Für sonstige Veranstaltungen, bei denen getanzt wird, jedoch die Tanzunterhaltung nicht im Vordergrund steht, wird ein Zuschlag auf die gem. Ziff.15 zu entrichtenden Reinigungskosten in Höhe von 30 % für die jeweils benützten Räumlichkeiten erhoben.
17. Zuschlag für die Dauer einer Veranstaltung nachts
- a) von 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr 23,00 €
 - b) nach 2.00 Uhr pro angefangene Stunde 38,00 €

18. Bei Benutzung der Heizung werden folgende Heizkostenpauschalen berechnet:
- | bei einer Heizzeit | bis zu 2 Std.
€ | über 2 Std.
€ |
|------------------------------------|--------------------|------------------|
| ganze Halle oder großer Hallenteil | | |
| kleiner Hallenteil | | |
| ungeteilter Veranstaltungsraum | | |
| abgeteilter Veranstaltungsraum | | |
| gesamtes Foyer | | |
| oberes Foyer | | |
| Untergeschossraum | | |
- Dies gilt nicht bei Benutzung durch ortsansässige Vereine und Organisationen.
19. Bei Serienveranstaltungen oder Kursen, für die vom Veranstalter Teilnehmergebühren oder dergleichen verlangt werden, wird eine pauschale Nutzungsgebühr von 15,00 € pro Tag erhoben. Hinzu kommen noch Heizkosten nach Nr. 18, sofern ein zusätzlicher Heizungsbedarf besteht.

- III.** Erstreckt sich eine Veranstaltung über mehr als einen Tag, ermäßigen sich die Gebühren nach Abschnitt II. Ziff. 1. - 7. um 50 % für jeden weiteren Tag. Bei auswärtigen Veranstaltern erhöhen sich die Gebühren nach Abschnitt II. um jeweils 100 %. Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen hiervon Ausnahmen zulassen. Die Gemeindeverwaltung kann eine angemessene Kautions verlangen.
- IV.** Die Kücheneinrichtung und die Küche sind von den Benutzern gründlich zu reinigen. Die Reinigungsmittel werden von der Gemeinde gestellt. Wird Fassbier ausgeschenkt, ist die Reinigung der Schankanlage durch von der Gemeinde bestimmtes Fachpersonal gegen Kostenersatz durchzuführen. Die übrigen Räume sind besenrein zu verlassen. Auf die entsprechenden Vorschriften in der Benutzungsordnung wird verwiesen.
- V.** Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind für den Veranstaltungstag vom Benutzer nach dem tatsächlichen Verbrauch zu ersetzen. Dies gilt nicht bei der Benutzung durch ortsansässige Vereine oder Organisationen.
- VI.** Beschädigtes oder zerbrochenes Geschirr und sonstige Gegenstände sowie abhanden gekommene Gegenstände werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft

Bempflingen, den 1. Dezember 2023

gesehen:

Sonja Welker
Stv. Leiterin Finanzen & Infrastruktur

Bernd Welser
Bürgermeister